

Wieder nichts als leere Behauptungen! : Nationalrätliches Wahlkampf-Theater um das Beschwerderecht

Autor(en): **Maurer, Philipp**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **94 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wieder nichts als leere Behauptungen!

von Philipp Maurer, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz, Zürich

Auslöser der aktuellen Diskussion ist die Motion Fehr zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes, welche am 20. Juni 1997 im Nationalrat eingereicht wurde, am 16. Juni 1999 aber vom Rat nicht behandelt werden konnte. Denn die Motionäre selbst verhinderten durch ihre Abwesenheit eine Abstimmung. Das Geschäft wurde hinfällig, weil inzwischen die Behandlungsfrist abgelaufen ist.

Die Mär von verhinderten Investitionen

Die Motionäre versuchten sozusagen, die Umweltverbände wegen ihrer Einsprachetätigkeit für die Rezesion der neunziger Jahre verantwortlich zu machen. Verschiedene Verbandsbeschwerden hätten in den vergangenen Jahren Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe verhindert, behaupten die notorischen Neinsager von Rechtsaussern. Die Idee ist absurd. Es werden ohne Differenzierung Bausummen von Grossprojekten, bei denen die Umweltverbände Einsprache erhoben haben, zusammengezählt, z.B. die Neat, Bahn 2000-Projekte oder das Pumpspeicherwerk Curciosa.

Es liegt den Umweltverbänden fern, die Bahnprojekte zu verhindern oder zu verzögern. Schliesslich dient ein

gut ausgebauter öffentlicher Verkehr gerade unserer Umwelt. Mit verschiedenen Interventionen im Rahmen der Plangenehmigungsverfahren beabsichtigen, die Umweltorganisationen, die Projekte zu optimieren und gezielt Verbesserungen zu erreichen. Gerade bei der Festlegung der Ersatzmassnahmen für die beeinträchtigte Umwelt können immer wieder verbesserte Leistungen erreicht werden. Von Verfahrensblockierung, Verhinderung oder ewiger Verzögerung kann keine Rede sein. Übrigens schliessen sich bei Grossprojekten die Umweltverbände immer wieder zusammen, um koordiniert und effizient vorzugehen.

Einmischung «fremder Vögte»?

Beim Fall Curciosa, welcher zu den Akten gelegt werden konnte (siehe Seite 19), liegt die Sache etwas anders: Zu verteidigen gab es ein unverbautes Hochtal östlich des San Bernardino. Wesentliche Rechtsfragen drehen sich um die Festlegung der Restwassermengen und damit um die Interpretation des zu Beginn der neunziger Jahre in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes. Die Misoxer Kraftwerke AG hat nun im Mai 1999 bekanntgegeben, dass sie auf die Konzession verzichtet. Mit der Strommarktliberalisierung in Europa ist es un-

Regelmässig vor den National- und Ständeratswahlen wird das Verbandsbeschwerderecht angegriffen. Mit Behauptungen, denen eine seriöse Grundlage fehlt, wird das Beschwerderecht zum Übel aller möglichen Dinge gemacht. Dass dem nicht so ist, kann mühelos belegt werden. Einige Fälle, die heisse Köpfe auslösten, zeigen auch, dass es um handfeste, in der Regel finanzielle Interessen geht. Bei den Parlamentswahlen im kommenden Oktober bietet sich die Möglichkeit, die Diskussion mit dem Stimmzettel aktiv zu beeinflussen.

denkbar, mit neu erstellten Pumpspeicherwerken noch konkurrenzfähig Strom zu produzieren. Die Kraftwerke können nachgerade froh sein, nicht auf einer Investitionsruine zu sitzen. Aber: die Interpretation des Gewässerschutzgesetzes ist nach wie vor offen.

Ein weiterer Vorwurf aus dem Dunstkreis der Gegner der Verbandsbeschwerde ist die Behauptung, die Organisationen würden anstelle demokratisch gewählter Behörden oder des Volkes über die Realisierung von Projekten entscheiden. Richtig ist, dass die Umweltverbände mit der Einreichung von Einsprachen oder Beschwerden aktiv werden. Die zuständige Behörde entscheidet dann, ob eine Bewilligung erteilt werden kann oder nicht. Mit dem Entscheid wird ein Rechtsweg eröffnet, wie es in unserem System der geteilten

Gewalten üblich ist. Das Verfahren endet mit dem Entscheid der Judikative, die vorangegangene Behördenentscheide auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Schweiz kein Einzelfall

Der Grundgedanke hinter dem Beschwerderecht ist einfach: Das Umweltrecht dient der Regelung allgemeiner und ideeller Interessen. Die Wahrung dieser Interessen kann aber über das traditionelle Rechtsmittelsystem nur unbefriedigend geregelt werden. Als Partei können nur in besonderem Masse Betroffene auftreten. In erster Linie können sich also Private gegen ungerechtfertigte Eingriffe des Staates wehren. Wenn es aber um die Wahrung ideeller Interessen geht, fehlt oft die direkte Betroffenheit Privater. Für diese Fälle wurde das Verbandsbeschwerderecht geschaffen. Es ermöglicht, Nutz-

Nach Widerstand und verschärftem Preisdruck:

«Curciusa» begraben

Das Val Curciusa östlich des San-Bernardino-Passes soll unversehrt bleiben. Zumindest wird auf den Bau des seit Jahren umstrittenen Pumpspeicherwerkes verzichtet, nachdem die Misoixer Kraftwerke (MKW) von den ihr erteilten Konzessionen keinen Gebrauch machen wollen. Damit wird auch die von verschiedenen Organisationen, worunter der Schweizer Heimatschutz, eingereichte Beschwerde beim Bundesgericht gegenstandslos.

und Schutzinteressen gegeneinander abzuwägen und die behördlichen Entscheide einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Besonders wichtig ist dies natürlich bei der Realisierung von Bauwerken ausserhalb der Bauzonen, weil oft weit und breit keine privaten Interessen tangiert sind respektive geschützt werden können.

Die Schweiz ist mit ihrem Beschwerderecht kein Einzelfall. Gemäss einer Studie der Universität Genf kennen auch Frankreich, Schweden und die USA vergleichbare Rechtsinstrumente. Deutschland prüft die Ausweitung des Beschwerderechtes auf Bundesebene, und Österreich kennt einen staatlichen Umweltschutz und eine sogenannte Bürgerbeteiligung. Würde das Verbandsbeschwerderecht abgeschafft, müsste die staatliche Aufsicht ausgebaut werden. Dies allerdings käme den Staat teurer zu stehen, als die heutige Lösung, wie eine aktuelle Studie der Genfer Hochschule festhält.

Die Umwelt braucht unsere Stimme!

Dass die Aufhebung des Beschwerderechtes wohl kaum im Interesse einer Mehrheit liegt, zeigt auch das Scheitern einer Volksinitiative aus Kreisen der Freispartei im Juli 1999. Die erforderlichen 100 000 Unterschriften konnten in 18 Monaten nicht gesammelt werden.

Zum Schluss eine Aufforderung für das Ausfüllen des Stimmzettels bei den National- und Ständeratswahlen am kommenden 24. Oktober 1999: Berücksichtigen Sie diejenigen Politiker, die das Verbandsbeschwerderecht unterstützen. Denn unsere Umwelt kann nicht selber prozessieren, sie benötigt unsere Stimme!

Am 14. Mai 1999 berichtete dazu die «Neue Zürcher Zeitung» (stb) unter anderem: «Dass das auf ein Fassungsvermögen von 60 Millionen Kubikmeter Wasser ausgelegte und rund 580 Millionen Franken teure Speicherseeprojekt im Val Curciusa nun nicht realisiert wird, stellt angesichts der durch Überangebote, entsprechend tiefe Verkaufspreise und die Liberalisierungs-Herausforderungen gekennzeichneten Elektrizitätsmarktlage keine grosse Überraschung dar.

Veränderte Rechtslage

Eher unerwartet kommt dagegen der Zeitpunkt der MKW-Verzichtserklärung. Noch hat nämlich das Bundesgericht nicht über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde entschieden, die sieben Umweltorganisationen (WWF, Pro Natura, Greinastiftung, Heimatschutz, Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz, Schweizerische Energiestiftung, Rheinaubund) im Juli 1995 gegen den Konzessionsgenehmigungsentscheid der Bündner Regierung eingereicht hatten. Ein Urteil ist jetzt nicht mehr nötig – und damit wiederum bleiben leider zahlreiche Fragen von wesentlicher und über die Angelegenheit Curciusa hinaus reichender Bedeutung unbeantwortet, schreibt die Kantonsregierung in ihrer Mitteil-

lung zum Rückzieher der MKW. Stichwortartig werden in diesem Zusammenhang die Anwendung der Restwasserbestimmungen im Gewässerschutzgesetz, der Stellenwert einer positiven Energiebilanz sowie die Abgrenzung verschiedener Arten von Schutzinventaren genannt. Alle diese Punkte hatten im Verlauf des insgesamt mehr als 15-jährigen Planungs-, Projektierungs- und Konzessionsverfahrens viel zu reden gegeben. Unter anderem mit Hinweis auf die inzwischen veränderte Rechtslage (Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes 1992) war eine erste Beschwerde aus Umweltschutzkreisen vom Bundesgericht 1993 teilweise gutgeheissen bzw. die Sache zur Neuurteilung an die Bündner Regierung zurückgewiesen worden...

Aufatmen hier, Ausgleichs-forderungen dort

Was sodann die Energiebilanz angeht: Die kommunalen wie die kantonalen Behörden hatten den Bau des Pumpspeicherwerkes nicht zuletzt deshalb befürwortet, weil damit das saisonale Verhältnis der Stromerzeugung durch die MKW genau umgekehrt worden wäre (statt 82 Prozent im Sommer künftig 82 Prozent im Winter). Und mit Bezug

auf die Schutzwürdigkeit des vom Hinterreintal her treppenförmig ansteigenden, hinauf zum 2400 Meter hoch gelegenen Übergang ins Misox führenden Val Curciusa widersprachen sich eingeholte Gutachten ebenso diametral: Ein vom Kanton Graubünden beigezogener Experte verneinte die «nationale Bedeutung» der Landschaft, eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission bejahte sie vor allem wegen der Ursprünglichkeit und weitgehenden Unberührtheit des Gebietes.» Von diesen gegensätzlichen Ansichten sind jetzt auch die Reaktionen auf den Verzichtentscheid der MKW geprägt. Diese selber begründete ihn mit dem nicht mehr wirtschaftlichen Gestehungspreis von 18 Rappen pro Kilowattstunde, während die Gemeinden und der Kanton vor allem die nun ausbleibenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Vorteile bedauerten. Zumindest die Gemeinde Misox will deshalb abklären, ob nicht ein Teil der entgangenen Einnahmen durch Ausgleichszahlungen erhältlich gemacht werden könnte. Demgegenüber begrüsst die Umweltschutzverbände den Entscheid und stellen ihn in die Reihe der bereits erfolgten (Greina, Madris) oder noch erhofften (Grimsel West) Rückzüge.